Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2956

DER PRÄSIDENT DES BUNDESRATES

Abschrift

Bonn, den 20. Dezember 1951

An den
Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses
des Deutschen Bundestages und des Bundesrates
Herrn Abgeordneten Kiesinger

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 75. Sitzung am 20. Dezember 1951 beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestage am 13. Dezember 1951 verabschiedeten

Gesetz über die Feststellung von
Vertreibungsschäden und Kriegssachschäden
(Feststellungsgesetz)
- Nrn. 1140, 2810, zu 2810 der Drucksachen,
Umdruck Nr. 390 -

zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes aus den aus der Anlage ersichtlichen Gründen einberufen wird.

In Vertretung:

gez. Brauer

Bonn, den 20. Dezember 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 13. Dezember 1951 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

In Vertretung:

Brauer

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

Anlage

Bundesrat

Bonn, den 20. Dezember 1951

Betr.: Gesetz über die Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegssachschäden (Feststellungsgesetz)

Der Vermittlungssauschuß wird aus folgenden Gründen angerufen:

1. Im § 3 Absatz 1 Zeile 7 sind vor den Worten „entstanden ist" einzufügen:

   „oder einem Sowjetzonenflüchtling als Kriegs- und Kriegsfolgeschaden oder im Zusammenhang mit seiner Flucht in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin".

   Begründung:

   Die Einbeziehung dieses Personenkreises wird für notwendig gehalten.

2. § 23 Absatz 1 ist zu streichen.

3. § 23 Absatz 3 Satz 3 ist zu streichen.

4. Die übrigen Bestimmungen des Feststellungsgesetzes über die Organisation (Dritter Abschnitt) sind den Vorschriften des Grundgesetzes über die Ausführung der Bundesgesetze anzupassen.

   Begründung zu 2. bis 4.:

   Die beabsichtigte gesetzliche Regelung im Dritten Abschnitt muß in Einklang mit den Bestimmungen des Grundgesetzes gebracht werden. Die im § 23 Absatz 1 vorgesehene Erweiterung des Kreises der bundeseigenen Verwaltung und der Bundesauftragsverwaltung sowie die weiter vorgesehene Schaffung einer Mischform von bundeseigener Verwaltung und Bundesauftragsverwaltung ist mit den Bestimmungen des Grundgesetzes nicht vereinbar. Das gleiche gilt für die in § 23 Absatz 3 Satz 3 für den Präsidenten des Hauptamtes für Soforthilfe vorgesehene Befugnis zum Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften und zur Erteilung von Weisungen. Die notwendige Rechtsgrundlage für ein etwa erforderlich erachtetes Weisungsrecht des Präsidenten des Hauptamtes für Soforthilfe kann, ohne daß es hierfür einer Verfassungsänderung bedarf, im Wege einer Verwaltungsvereinbarung geschaffen werden. Gegen eine derartige Verwaltungsvereinbarung bestehen keine rechtlichen Bedenken.

5. Die Verwaltungskosten im § 40 sind bis zum Erlaß des endgültigen Gesetzes über die Durchführung des Lastenausgleichs entsprechend dem in Artikel 120 des Grundgesetzes aufgestellten Grundsatz dem Bund aufzuerlegen.

   Begründung:

   Artikel 120 des Grundgesetzes schreibt vor, daß der Bund die Aufwendungen für die Kriegsfolgelasten trägt. Diesem Grundsatz muß auch bei der Durchführung des Feststellungsgesetzes entsprochen werden. Die Bezugnahme auf § 78 des Soforthilfegesetzes kann nicht hingenommen werden, da das Soforthilfegesetz vor Erlaß des Grundgesetzes in einer Zeit erlassen worden ist, in der dem Vereinigten Wirtschaftsgebiet keine nennenswerten eigenen Einnahmen zur Verfügung standen. Die Erstattung eines Betrages von 9.— DM für jeden Feststellungsbescheid deckt keinesfalls die Kosten, die den Ländern und Gemeinden durch das Gesetz entstehen.